



Bern, 9. März 2018

Geht an:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

(«Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 9. März 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **15. Juni 2018**.

Die Vorlage enthält einerseits die Umsetzung auf Stufe Verordnung der neu im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) verankerten «Bundeslösung Infostar», die von der Vereinigten Bundesversammlung am 15. Dezember 2017 angenommen wurde und am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Damit gehen insbesondere Betrieb und Entwicklung der zentralen elektronischen Datenbank des Zivilstandswesens in die alleinige Verantwortung des Bundes über, was eine Anpassung der ZStV erfordert.

Andererseits wird die im Bericht des Bundesrats «Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener» vom 3. März 2017 anvisierte zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener geregelt. Damit wird eine Lücke geschlossen, da gemäss dem aktuellen Verordnungstext tot geborene Kinder nur beurkundet werden, wenn sie mindestens 500 Gramm wiegen oder 22 Gestationswochen alt sind. Eltern von leichteren und jüngeren tot geborenen Kindern ist heute eine Beurkundung verwehrt. Das kann sich negativ auf die Trauerbewältigung auswirken. Der



Bundesrat schlägt deshalb vor, dass alle Eltern von tot geborenen Kindern die Möglichkeit haben, eine Beurkundung zu veranlassen und Zivilstandsdokumente zu beziehen. Dieser dieser Teil bedingt Anpassungen in der ZStV und in der ZStGV, welche am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen.

Gebührensituation im Zivilstandswesen

Losgelöst von den vorgenannten Vorschlägen ersucht der Bundesrat die Kantone um Stellungnahme zur generellen Frage, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren in den Kantonen den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen. Dazu ersucht er die Kantone, ihm die verfügbaren, zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Zahlen zukommen zu lassen (insbesondere Angaben zu Volumen und Struktur der in Rechnung gestellten Gebühren, Angaben zu den Kostenstrukturen der Zivilstandsbehörden in den Kantonen, mit Kostendeckungsgrad, allenfalls aufgeschlüsselt nach einzelnen Ämtern etc.). Sollte Handlungsbedarf bestehen, würde eine allfällige Änderung der ZStGV einer ordentlichen und damit öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Selbstverständlich steht es allen Teilnehmenden im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung offen, sich ebenfalls zu dieser Frage zu äussern und allfällig vorhandene weiterführende Informationen einzureichen.

In diesem Sinn sind Sie eingeladen, Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

lukas.iseli@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Lukas Iseli (Tel.: 058 463 93 78; E-Mail: lukas.iseli@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin